

ZUSÄTZLICHE QUALITÄTSSICHERUNGSVEREINBARUNG



Inhalt

1	Vertragsgegenstand	3
2	Qualitätsmanagement-System des Lieferanten	3
3	Unterauftragnehmer und Vorlieferanten.....	4
4	Audit	5
5	Dokumentation, Information.....	5
6	Technische Machbarkeit und Entwicklung	6
7	Qualitätsmanagementplan (QMP).....	6
8	Konfigurationsmanagementplan	7
9	Erstbemusterung, Änderungen und Neubemusterung	7
10	Durchführung von Prüfungen.....	8
11	Rückverfolgbarkeit.....	9
12	Lagerung, Verpackung und Transport.....	9
13	Warenausgangskontrolle	9
14	Wareneingangsprüfung von REINER	9
15	Abweicherlaubnis	9
16	Teilunwirksamkeit	10

1 Vertragsgegenstand

1.1

Diese Vereinbarung regelt die Qualitätsanforderungen für alle Lieferungen, die der Lieferant während ihrer Laufzeit für **REINER** erbringt. Diese Vereinbarung gilt ergänzend zu dem Rahmenvertrag, der Bestellung, sowie allen weiteren Vereinbarungen und vereinbarten Dokumenten, wie z.B. den technischen Unterlagen enthaltenen Standards, Definitionsunterlagen und CAD Daten von **REINER**.

2 Qualitätsmanagement-System des Lieferanten

2.1

Der Lieferant ist für die Qualität seiner für **REINER** erbrachten Lieferungen verantwortlich. Um dies nachvollziehbar zu gewährleisten, ist ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem erforderlich. Der Lieferant verpflichtet sich daher zur permanenten Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems im Sinne der DIN EN ISO 9001, bzw. die Entwicklung des bestehenden Systems hin zu diesem Standard, um höchste Qualität und Liefertreue zu gewährleisten.

2.2

Die Sicherstellung, dass sich alle Personen der folgenden Aspekte bewusst sind:

- ihres Beitrags zur Produkt- oder Dienstleistungskonformität;
- ihres Beitrags zur Produktsicherheit;
- der Wichtigkeit von ethischem Verhalten.

2.3

Das Personal muss die erforderlichen Qualifikationen aufweisen.

2.4

Der Lieferant ist dem 0 - Fehler Ziel verpflichtet und muss seine Leistungen dahingehend kontinuierlich optimieren.

2.5

Soweit **REINER** dem Lieferanten Produktionsmittel und Prüfmittel zur Verfügung stellt, müssen diese vom Lieferanten in sein Qualitätsmanagementsystem einbezogen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

2.6

Gesetzliche oder vertragliche Rechte von **REINER** werden auch nicht durch Kenntnisnahme etwaiger Dokumentationen oder sonstige schriftliche Mitteilungen des Lieferanten im Rahmen dieser Vereinbarung eingeschränkt.

2.7

Alle in der Produktion des Lieferanten verwendeten Teile und Werkstoffe / Materialien müssen den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, z.B. Umweltschutz, Sicherheit erfüllen, die am Sitz von **REINER** gelten.

2.8

Der Lieferant verpflichtet sich, alle gesetzlichen nationalen und internationalen Regelungen zum Umwelt, Gesundheits- und Arbeitsschutz einzuhalten und durch eine angemessene Arbeits/Umweltschutzorganisation und angemessenen betrieblichen Arbeits-/Umweltschutz Auswirkungen auf Mensch und Umwelt gering zu halten. Hierzu sind die Einführung und Weiterentwicklung eines Arbeitsschutz- und Umweltmanagementsystems von Vorteil.

Der Lieferant verpflichtet sich u.a., die Anforderungen der RoHS EG-Richtlinien 2011/65/EU und 2015/863/EU und REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zu erfüllen. Sollte für die Anforderungen eine Ausnahmeregelung vorliegen, so muss diese explizit für jeden Fall, schriftlich an REINER kommuniziert werden.

Der Lieferant erteilt ggf. REINER auf dessen schriftliche Anfrage hin, Auskunft über die Einhaltung spezifischer gesetzlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit der Beschaffung und Herstellung von Produkten bzw. Leistungen für REINER.

3 Unterauftragnehmer und Vorlieferanten

3.1

Der Lieferant muss auf Verlangen **REINER** seine Unterauftragnehmer und Vorlieferanten (nachstehend zusammen „Unterauftragnehmer“ genannt) schriftlich benennen. Bei berechtigten Bedenken hat **REINER** das Recht, der Beauftragung eines Unterauftragnehmers zu widersprechen.

3.2

Der Lieferant verpflichtet sich, mittels geeigneten Maßnahmen die Qualität seiner zugekauften Lieferungen und Leistungen zu gewährleisten.

3.3

Der Lieferant ist für die Entwicklung seiner Unterauftragnehmer verantwortlich. Er verpflichtet seine Unterauftragnehmer vertraglich entsprechend dieser QSV, so dass eine Durchgängigkeit bei den Qualitätsmaßnahmen und Qualitätssystemen sichergestellt ist.

3.4

Es ist sicherzustellen, dass nur genehmigte Bezugsquellen (z.B. für spezielle Prozesse) herangezogen werden.

3.5

Der Lieferant muss **REINER** jeden Wechsel der Unterauftragnehmer unverzüglich schriftlich anzeigen und bedarf der schriftlichen Freigabe durch **REINER**. Es ist dann eine neue Produkt- und Prozessfreigabe durchzuführen.

Bei einem solchen Wechsel des Unterauftragnehmers hat der Lieferant seine Qualitätsfähigkeit erneut nachzuweisen.

3.6

REINER kann vom Lieferanten Nachweise dafür verlangen, dass der Lieferant sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems bei seinen Unterauftragnehmern überzeugt hat.

3.7

Bei Qualitätsbeanstandungen, die auf den Unterauftragnehmer zurückzuführen sind, ist der Lieferant verpflichtet, **REINER** ein Audit bei dem Unterauftragnehmer zu ermöglichen.

4 Audit

4.1

REINER ist berechtigt, durch ein Audit festzustellen, ob der Lieferant und seine Unterauftragnehmer die vereinbarten Qualitätssicherungsmaßnahmen einhalten.

4.2

Die Audits und etwaige Freigaben entbinden den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung gegenüber **REINER**, mangelfreie Lieferungen zu erbringen.

4.3

Es können Prozessaudits und Produktaudits durchgeführt werden. Audits von Zertifizierungsgesellschaften können dabei berücksichtigt werden.

4.4

Der Lieferant gewährt den Mitarbeitern von **REINER**, dessen Kunden, sowie den Luftfahrtbehörden während der gewöhnlichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Räumlichkeiten und allen erforderlichen Informationen. Die Zutrittsberechtigung und Informationspflicht beschränkt sich nur auf die an **REINER** zu liefernden Produkte.

4.5

Der Lieferant stimmt zu, dass der Kunde von **REINER** an einem solchen Audit teilnehmen darf.

5 Dokumentation, Information

5.1

Der Lieferant ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über die vereinbarten Qualitätskontrollen einschließlich aller in diesem Rahmen erzielten Messwerte und Prüfergebnisse (nachfolgend „Aufzeichnungen“ genannt) zu führen und **REINER** diese Aufzeichnung in elektronischer Form auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

5.2

Die Aufbewahrungsfrist beim Lieferanten für die Aufzeichnungen beträgt 10 Jahre ab der jeweiligen Lieferung an **REINER**, sofern vertraglich nicht eine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist. Bei Produkten mit erhöhten Anforderungen (z.B. Zeichnungen mit besonderen Merkmalen) an die Dokumentation muss der Lieferant die Qualitätsaufzeichnungen für mindestens 15 Jahre nach Produktionsauslauf aufbewahren.

5.3

Der Lieferant wird **REINER** vor der Entsorgung qualitätsrelevanter Aufzeichnungen informieren und sie auf Verlangen von **REINER** kostenfrei zur Verfügung stellen.

6 Technische Machbarkeit und Entwicklung

6.1

Der Lieferant muss alle technischen Unterlagen wie Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, CAD Daten usw., die **REINER** dem Lieferanten im Zusammenhang mit einer Anfrage, einer Bestellung und/oder eines Entwicklungs- oder Lieferauftrags übergibt, nach Erhalt prüfen. Ist erkennbar, dass die in den technischen Unterlagen festgelegten Forderungen an das Produkt nicht umsetzbar sind oder fehlerhafte, unklare oder unvollständige Beschreibungen beinhalten, so muss der Lieferant den zuständigen Wareneinkäufer von **REINER** unverzüglich kontaktieren, so dass diese technischen Fragen geklärt werden. Gleiches gilt, wenn die Produkthanforderungen durch wirtschaftlichere und wirkungsvollere Verfahren erfüllt werden können.

Durch seine Auftragsbestätigung bestätigt der Lieferant die technische Machbarkeit bzgl. des bestellten Produktes.

6.2

Wenn der Auftrag an den Lieferanten Entwicklungsaufgaben einschließt, ist die Anforderungsspezifikation durch die Parteien schriftlich, z.B. in Form eines Lastenheftes zu vereinbaren.

6.3

Für die Entwicklungsphase vereinbaren die Parteien, geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung anzuwenden. Die Erfahrungen (FMEA, Fähigkeitsstudien, Prozessabläufe etc.) aus ähnlichen Vorhaben sind zu berücksichtigen. Merkmale mit besonderen Anforderungen an die Dokumentation und Archivierung sind festzulegen.

6.4

Für Prototypen, Vorserienteile und Erstmuster können Abstimmungen zwischen **REINER** und dem Lieferanten (z.B. über die Herstellungsbedingungen und Prüfbedingungen) notwendig sein. Ziel ist es, die Teile unter seriennahen Bedingungen herzustellen.

7 Qualitätsmanagementplan (QMP)

Der Lieferant erstellt auf Verlangen von **REINER** einen projektspezifischen QMP und legt ihn **REINER** zur Stellungnahme vor. Er muss folgendes festlegen:

- die zu erreichenden Qualitätsziele

- die spezifische Zuordnung der Verantwortung und Befugnisse
- die anzuwendenden Verfahren, Methoden und Arbeitsanweisungen,
- geeignete Programme für Erprobungen, Prüfungen, Untersuchungen und Audits in den entsprechenden Projektphasen
- den Ablauf mit Flussdiagramm darstellen
- andere Massnahmen die zur Erreichung der Zielsetzung notwendig sind

Falls zutreffend/anwendbar, kann die entsprechende Beschreibung durch Verweise auf das Managementsystem des Lieferanten erfolgen. Entsprechend referenzierte Dokumente sind **REINER** zusammen mit dem QMP zu übergeben.

8 Konfigurationsmanagementplan

Der Lieferant hat auf Anforderung von **REINER** einen Konfigurationsmanagementplan zu erstellen und anzuwenden.

Dieser beschreibt den Konfigurationsmanagementprozess von der Herstellung über den Erhalt bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist eines Produktes, zur Sicherstellung der Übereinstimmung der Produkteigenschaften mit den vereinbarten Spezifikationen.

Der Konfigurationsmanagementplan ist entweder als separates Dokument zu führen oder kann in den Qualitätsmanagementplan integriert werden. Falls zutreffend / anwendbar kann die entsprechende Beschreibung durch Verweise auf das Managementsystem des Lieferanten erfolgen. Entsprechend referenzierte Dokumente sind **REINER** zusammen mit dem QMP zu übergeben.

9 Erstbemusterung, Änderungen und Neubemusterung

9.1

Dieses Kapitel findet Anwendung für Serienmaterial, welches durch **REINER** beauftragt wird und für die der Lieferant eine Zeichnung vorliegen hat.

9.2

Für jeden Artikel, der zum ersten Mal von **REINER** bestellt wird, muss ein Produktionsteile-Abnahmeverfahren nach **REINER** Vorgaben durchgeführt werden. Erstmuster müssen unter Serienbedingungen hergestellt sein. Es sind alle in den Spezifikationen angegebenen Merkmale sowie der Werkstoff und die mechanischen Eigenschaften zu bemustern.

9.3

Der Lieferant ist verpflichtet, jegliche Änderungen innerhalb des Fertigungsprozesses sowie Materialänderungen unverzüglich und vor Einführung schriftlich anzuzeigen.

9.4

Der Lieferant muss vor Änderungen an Prozessen, Produkten oder Dienstleistungen dies mitteilen, einschließlich Veränderungen bei ihren externen Anbietern oder bei der Produktionsstätte und hierzu die Genehmigung der Organisation einholen.

9.5

Bei nachfolgenden Änderungen, sind nach Genehmigung durch **REINER**, grundsätzlich selbständig vom Lieferanten Neubemusterungen durchzuführen:

- Produktänderungen (z.B. Zeichnungsänderung),
- Änderung von Produktionsprozessen (z.B. andere Fertigungsmaschine),
- Änderung an der Produktionsstätte,
- Produktionsverlagerungen oder Verlagerung von Fertigungseinrichtungen,
- Änderung von Produktionsverfahren (z.B. anderes Härteverfahren),
- Werkzeugänderung / -korrektur,
- Änderung von Zukaufteilen / Materialien / Rohstoffen,
- Änderung von Unterauftragnehmer (Standardrohmaterial ist davon ausgenommen).

9.6

Mit der Abgabe der Bemusterungsunterlagen hat der Lieferant die Produkt-/ Prozessfreigabe bei **REINER** anzufordern.

9.7

REINER prüft das Produkt vor Beginn der Serienproduktion in dem **REINER** möglichen Umfang. Basierend auf dem Erstmusterprüfbericht entscheidet **REINER** über die Freigabe. Der Lieferant darf vor Erhalt der Freigabe nicht mit der Serienproduktion anfangen.

Die in Ziffer 9.5 genannten Änderungen sind ebenfalls erst nach der Erstmusterfreigabe durch **REINER** zulässig.

9.8

Die Freigabe entbindet den Lieferanten nicht von der Pflicht, mangelfreie, d. h. insbesondere zeichnungskonforme Produkte zu liefern.

9.9

Wir gehen davon aus, dass die Herkunft der Ware auch unter ethischen Aspekten geprüft wird und Fälschungen, sowohl der Ware, als auch der Begleitdokumente, verhindert werden. Die Ware muss bestellungskonform sein und darf die Produktsicherheit in keiner Weise einschränken. Die lückenlose Rückverfolgbarkeit der Ware muss gegeben sein.

10 Durchführung von Prüfungen

10.1

Der Lieferant führt die Wareneingangskontrollen für alle zugekauften Rohstoffe und Materialien, Fremdfertigungen und Kaufteile eigenverantwortlich durch.

10.2

Der Lieferant muss die Materialrückverfolgbarkeit nach Herstellcharge, falls gefordert, gewährleisten.

10.3

Die geforderte Qualität ist mit geeigneten Prüfmethoden abzusichern.

10.4

Für besondere Merkmale ist bei der Herstellung der von **REINER** beim Lieferanten bezogenen Produkte und Leistungen eine erhöhte Absicherung durchzuführen. Diese ist im Rahmen des Freigabeprozess vorzustellen.

10.5

Wir gehen davon aus, dass die Herkunft der Ware auch unter ethischen Aspekten geprüft wird und Fälschungen, sowohl der Ware, als auch der Begleitdokumente, verhindert werden. Die Ware muss bestellungskonform sein und darf die Produktsicherheit in keiner Weise einschränken. Die lückenlose Rückverfolgbarkeit der Ware muss gegeben sein.

11 Rückverfolgbarkeit

Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen müssen die Ursachen vom Lieferanten analysiert, Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet und ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen.

12 Lagerung, Verpackung und Transport

Der Lieferant ist verantwortlich für die sachgemäße Lagerung, Verpackung und Versand für die von **REINER** beauftragten Teile.

13 Warenausgangskontrolle

Der Lieferant ist verpflichtet, eine vollumfängliche Warenausgangsprüfung durchzuführen. Hierbei hat er vor allem nach den vereinbarten Prüfplänen vorzugehen.

14 Wareneingangsprüfung von REINER

Nach Wareneingang wird **REINER** die Produkte stichprobenartig auf Identität (durch Abgleich von Verpackungsbeschriftungen und Lieferscheinen mit der Bestellung), Menge, offensichtliche Mängel sowie äußerlich an der Verpackung erkennbare Transportschäden untersuchen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Hierbei entdeckte Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich angezeigt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

15 Abweicherlaubnis

15.1

Der Lieferant darf an **REINER** grundsätzlich nur Produkte ohne Qualitätsabweichungen liefern.

15.2

Im Ausnahmefall, aber nur im Rahmen eines dokumentierten Abweichungsverfahrens, dürfen Produkte mit Qualitätsabweichungen mit Abweicherlaubnis ausgeliefert werden. Auf Anfrage des Lieferanten kann **REINER** eine Abweicherlaubnis erteilen, sofern

- a. die Qualitätsabweichung aus der Sicht des Lieferanten keine Mängel darstellt, welche die Verwendbarkeit und Funktionsfähigkeit des Produktes negativ beeinflusst,
- b. sofern **REINER** durch diese Qualitätsabweichung keine zusätzlichen Kosten oder Schäden verursacht,
- c. die Produkte mit einer Kopie der Abweicherlaubnis und äusserlich durch eine gesondert vereinbarte Kennzeichnung ausgeliefert werden.

15.3

Eine von **REINER** erteilte Abweicherlaubnis entbindet den Lieferanten im Fall von Qualitätsabweichungen nicht von seiner Haftung für diese Qualitätsabweichung.

16 Teilunwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, diese durch ergänzende Vereinbarungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.